

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1998	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. November 1998	Nr. 24
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

...

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998.....

247

...

**Prüfungsordnung  
für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998**

**I. Allgemeine Bestimmungen** **§§ 1 - 11**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Prüfungen und Prüfungsarten
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

**II. Diplom-Vorprüfung** **§§ 12 - 18**

- § 12 Zulassung
- § 13 Gliederung und Zulassungsverfahren
- § 14 Ziel und Umfang der Prüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Prüfungsverfahren
- § 17 Fachnoten und Gesamtnote
- § 18 Zeugnis

**III. Diplomprüfung** **§§ 19 - 27**

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang, Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Fachprüfungen und Prüfungsverfahren
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Fachnoten und Gesamtnote
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

**IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen** **§§ 28 - 30**

- § 28 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe
- § 30 Übergangsregelung

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Grundsätze**

(1) Der Fachbereich Elektrotechnik verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

**§ 2  
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß des letzten Prüfungsteils einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit beträgt zehn Semester.

(2) Art und Umfang der für die Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so beschaffen, daß die Diplom-Vorprüfung in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 3  
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:

1. fünf Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Personen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptamtlich oder hauptberuflich im Fachbereich tätig sind,
3. zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, mit eingeschränktem Stimmrecht.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 genießen Stimmrecht insoweit, wie nicht Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Diplomprüfung berühren.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 müssen dem Fachbereich Elektrotechnik angehören. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat des Fachbereichs.

#### **§ 4**

##### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrag die oder der Vorsitzende bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden.

(2) Zu Prüfenden sind zuständige Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann zuständige entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren zu Prüfenden bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags zu Prüfenden bestellen.

(3) Zur oder zum Beisitzenden darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

#### **§ 5**

##### **Prüfungen und Prüfungsarten**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Eine Fachprüfung wird als mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung durchgeführt.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

## § 6

### Klausurarbeiten

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht durchgeführt.
- (2) Klausurarbeiten, die Teil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung sind, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

## § 7

### Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die oder den Beisitzenden.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten je Fach etwa 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterschrieben wird. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen als Zuhörende zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (5) Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung, Fachprüfungen aus der Diplom-Vorprüfung und andere gleichwertige Prüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Elektrotechnik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist eine zuständige Professorin oder ein zuständiger Professor zu hören.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandi-

daten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Bei der Bildung einer Fachnote oder Gesamtnote als gewichteter Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

## § 11

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene mündliche Fachprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene schriftliche Fachprüfung kann in der Regel zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung durchgeführt wird. Die Bestimmungen für die Wiederholbarkeit gelten auch für die prüfungsrelevanten Studienleistungen nach § 13 Abs. 1 Satz 3.

(2) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung können der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß Auflagen gemacht werden.

(3) Eine bestandene Fachprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Wird eine nicht bestandene Fachprüfung nicht innerhalb des für die Wiederholung vorgesehenen Prüfungszeitraums (nach § 13, Abs. 4) wiederholt, gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Vergabe eines neuen Themas muß innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung beantragt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Diplomprüfung insgesamt als nicht bestanden.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 12

#### Zulassung

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder

- ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung nach § 96 Abs. 4 UG,
2. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 15.

### § 13

#### Gliederung und Zulassungsverfahren

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen nach § 14. Die Fachprüfungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 können auf bis zu drei Prüfungsabschnitte aufgeteilt werden. Die Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 und 10 werden als prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muß für alle Fachprüfungen eines Prüfungsabschnitts gemeinsam gestellt werden. Er kann gestellt werden, sobald die entsprechenden Lehrveranstaltungen absolviert sind.
- (3) Alle Fachprüfungen eines Prüfungsabschnitts müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (4) Ein Prüfungszeitraum erstreckt sich von der letzten Vorlesungswoche eines Semesters bis zur ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters einschließlich.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
  3. bei Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder in seinem Auftrag dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
  1. die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder

- gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

### § 14

#### Ziel und Umfang der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen:
  1. Höhere Mathematik I, II,
  2. Höhere Mathematik III, IV,
  3. Physik I, II,
  4. Werkstoffkunde,
  5. Grundlagen der Elektrotechnik I, II,
  6. Grundlagen der Elektrotechnik III, IV,
  7. Meßtechnik I, II,
  8. Einführung in die Elektrische Energietechnik,
  9. Technische Mechanik I, III,
  10. Einführung in die Informatik I, II.

### § 15

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung in Höhere Mathematik I, II setzt voraus, daß die Übungsscheine zu Höhere Mathematik I, II vorliegen. Die Zulassung zur Fachprüfung in Höhere Mathematik III, IV setzt voraus, daß die Übungsscheine zu Höhere Mathematik III, IV vorliegen.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung in Physik I, II setzt voraus, daß der Praktikumsschein zum Physikalischen Praktikum für Studierende der Elektrotechnik vorliegt.
- (3) Die Zulassung zur letzten Fachprüfung setzt voraus, daß
  1. der Übungsschein zu Konstruktionslehre,
  2. der Übungsschein zu Digitaltechnik,

3. der Praktikumsschein zum Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum,
4. die Bescheinigung über die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit der ersten 13 Wochen,
5. der Übungsschein zu Einführung in die Betriebswirtschaftslehre vorliegen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen zulassen, daß Nachweise entsprechend Absatz 3 nachgereicht werden.

### **§ 16 Prüfungsverfahren**

(1) Für jede Fachprüfung wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten.

(2) Die Fachprüfungen der Prüfungsabschnitte nach § 13 Abs. 1 Satz 2 müssen jeweils in unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen absolviert werden.

(3) Der erste Prüfungsabschnitt soll in dem Prüfungszeitraum liegen, der am Ende des zweiten Fachsemesters beginnt.

(4) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung soll im nächsten angebotenen Prüfungszeitraum und muß spätestens in dem Prüfungszeitraum wiederholt werden, der unmittelbar auf den des dritten Prüfungsabschnitts folgt.

(5) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 und des § 13 Abs. 3 zulassen.

(6) Die Fachprüfungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 bestehen aus je einer Klausurarbeit.

(7) Eine Klausurarbeit in Mathematik dauert vier Stunden, in Grundlagen der Elektrotechnik und in Physik drei Stunden, in den übrigen Fächern zwei Stunden.

(8) Die Prüfungsleistung in Technische Mechanik wird erbracht durch den Erwerb der Übungsscheine zu Technische Mechanik I und III. Die Prüfungsleistung in Einführung in die Informatik wird erbracht durch den Erwerb der Übungsscheine zu Einführung in die Informatik I und II.

(9) Wird eine Fachprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 oder eine prüfungsrelevante Studienleistung im ersten Versuch nicht bestanden, so erhöht sich die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 11 Abs. 1 um

eins, wenn sie spätestens in dem Prüfungszeitraum absolviert wurde, der am Ende der Vorlesungszeit des im folgenden genannten Fachsemesters beginnt (Freiversuch):

Fach	Fachsemester
1. Höhere Mathematik I, II	2
2. Höhere Mathematik III, IV	4
3. Physik I, II	3
4. Werkstoffkunde	2
5. Grundlagen der Elektrotechnik I, II	2
6. Grundlagen der Elektrotechnik III, IV	4
7. Meßtechnik I, II	4
8. Einführung in die Elektrische Energietechnik	4
9. Technische Mechanik I	1
10. Technische Mechanik III	3
11. Einführung in die Informatik I	2
12. Einführung in die Informatik II	3

(10) Eine Fachprüfung nach § 14 Abs. 2, die nicht spätestens im dritten Prüfungsabschnitt erstmals absolviert wird, gilt als erstmals nicht bestanden, sofern nicht eine Ausnahme auf Grund eines Antrags nach Absatz 5 zugelassen worden ist.

### **§ 17 Fachnoten und Gesamtnote**

(1) Die Fachnote in Einführung in die Informatik und in Technische Mechanik ist der Mittelwert der Noten der jeweiligen Übungsscheine nach § 16 Abs. 8. Entspricht dieser nicht einem nach § 10 Abs. 1 zulässigen Notenwert, so wird er durch den zulässigen Notenwert mit dem geringeren Abstand zum Mittelwert, bei gleichem Abstand durch den nächst niedrigeren zulässigen Notenwert ersetzt.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist der gewichtete Mittelwert der Fachnoten. Diese haben die folgende Gewichtungen:

Höhere Mathematik I, II	3
Höhere Mathematik III, IV	3
Physik	2,5
Werkstoffkunde	1
Grundlagen der Elektrotechnik I, II	2
Grundlagen der Elektrotechnik III, IV	2
Meßtechnik	2

Einführung in die Elektrische Energietechnik	2
Technische Mechanik	2,5
Einführung in die Informatik	2

### **§ 18 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten, deren Gewichtung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis enthält auch die Noten der Übungsscheine nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuß eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 19 Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung nach § 96 Abs. 4 UG,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder eine andere gleichwertige Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen.

(2) § 13 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

### **§ 20 Umfang, Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen, davon sieben in Pflichtfächern und drei in Wahlpflichtfächern, und aus der Diplomarbeit.

(2) Die Pflichtfachprüfungen können auf bis zu drei Prüfungsabschnitte aufgeteilt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung muß für alle Pflichtfachprüfungen eines Prüfungsabschnitts gemeinsam gestellt werden. Er kann gestellt werden, sobald die entsprechenden Lehrveranstaltungen absolviert sind.

(4) Im Antrag auf Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt für die Pflichtfachprüfungen muß auch die gewählte Studienrichtung angegeben werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu den Wahlpflichtfachprüfungen kann jeweils gesondert gestellt werden, sobald die entsprechenden Lehrveranstaltungen absolviert sind.

(6) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus:

1. den Abschluß der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen, nachzuweisen durch eine Bescheinigung der oder des Beauftragten für die berufspraktische Tätigkeit,
2. die erfolgreiche Teilnahme an vier Praktika aus dem Angebot der jeweiligen Studienrichtung, nachzuweisen durch die Vorlage von Scheinen,
3. den erfolgreichen Abschluß einer Studienarbeit aus dem Gebiet eines Pflichtfaches der gewählten Studienrichtung oder eines Wahlpflichtfaches der gewählten Studienrichtung nach § 21 Abs. 9, die etwa drei Monate ganztägige Arbeit erfordert, nachzuweisen durch die Vorlage eines benoteten Scheins; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend,
4. die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtfachprüfungen gemäß § 21 Abs. 8.

### **§ 21 Fachprüfungen und Prüfungsverfahren**

(1) Für jede Fachprüfung wird in jedem Prüfungszeitraum nach §13 Abs. 4 mindestens ein Prüfungstermin angeboten. Die Wahlpflichtfachprüfungen können auch außerhalb der Prüfungszeiträume absolviert werden.

(2) Die Pflichtfachprüfungen der Prüfungsabschnitte nach § 20 Abs. 2 müssen in unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen absolviert werden.



- (3) Eine erstmals nicht bestandene Pflichtfachprüfung soll im nächsten Prüfungszeitraum und muß spätestens in dem Prüfungszeitraum wiederholt werden, der unmittelbar auf den des dritten Prüfungsabschnitts folgt.
- (4) Die Wahlpflichtfachprüfungen sollen bis zum Beginn und müssen bis spätestens drei Monate nach Abschluß der Diplomarbeit absolviert werden.
- (5) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 und des § 20 Abs. 2 und 3 zulassen.
- (6) Eine erstmalig nicht bestandene Pflichtfachprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie in dem Prüfungszeitraum absolviert wird, der am Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters beginnt.
- (7) § 16 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (8) Pflichtfächer sind
- a) in der Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik:
1. Theoretische Elektrotechnik I, II
  2. Systemtheorie, I, II
  3. Nachrichtentechnik I, II
  4. Hochfrequenztechnik I, II
  5. Elektronik I, II
  6. Elektrische Energietechnik I, II
  7. Mikroelektronik I, II
- b) in der Studienrichtung Informationstechnik:
1. Theoretische Elektrotechnik I, II
  2. Systemtheorie I, II
  3. Nachrichtentechnik I, II
  4. Hochfrequenztechnik I, II
  5. Elektronik I, II
  6. Mikroelektronik I, II
  7. Prozeßautomatisierung I, II
- c) in der Studienrichtung Automatisierungstechnik:
1. Theoretische Elektrotechnik I, II
  2. Systemtheorie I, II
  3. Prozeßautomatisierung I, II
  4. Elektrische Energietechnik I, II
  5. Nachrichtentechnik I  
Hochfrequenztechnik I
  6. Elektronik I, II
  7. Mikroelektronik I, II

- (9) Das erste und zweite Wahlpflichtfach mit Lehrveranstaltungen im Umfang von je mindestens vier Semesterwochenstunden sind zu wählen
- a) in der Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik aus den Fachgebieten:
- Theoretische Elektrotechnik
  - Systemtheorie
  - Nachrichtentechnik
  - Hochfrequenztechnik
  - Elektronik
  - Elektrische Energietechnik
  - Mikroelektronik
  - Meßtechnik
- b) in der Studienrichtung Informationstechnik aus den Fachgebieten:
- Theoretische Elektrotechnik
  - Nachrichtentechnik
  - Hochfrequenztechnik
  - Elektronik
  - Mikroelektronik
- c) in der Studienrichtung Automatisierungstechnik aus den Fachgebieten:
- Systemtheorie
  - Meßtechnik
  - Elektrische Energietechnik
  - Prozeßautomatisierung

Auf Beschluß des Fachbereichsrates können weitere Fachgebiete zugelassen werden.

(10) Das dritte Wahlpflichtfach mit einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden kann auch aus den Fachgebieten der anderen Studienrichtungen gewählt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß das dritte Wahlpflichtfach aus dem Lehrangebot der Fachbereiche der Universität zulassen.

(11) Die Pflichtfachprüfungen in Elektrische Energietechnik und Mikroelektronik sind Klausurarbeiten und dauern jeweils drei Stunden; alle übrigen Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen. Die Prüfung im dritten Wahlpflichtfach wird als schriftliche Prüfung durchgeführt, sofern dies in dem Studiengang, dem das Fach angehört, vorgeschrieben ist.

## **§ 22 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in höchstens zwei dieser Fächer wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

## **§ 23 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Elektrotechnik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, Hochschuldozentin, entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorin, Honorarprofessorin, Privatdozentin, außerplanmäßigen Professorin und von jedem Professor, Hochschuldozenten, entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professor, Honorarprofessor, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professor des Fachbereichs ausgegeben werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß die Diplomarbeit in einem anderen, in engem Zusammenhang mit den Fachgebieten der Elektrotechnik stehenden Fach angefertigt wird. In diesem Fall muß das Thema der Diplomarbeit von einer Professorin oder einem Professor der Universität gestellt und betreut werden.

(3) Auf Antrag vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema für die Diplomarbeit.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit muß spätestens drei Monate nach Abschluß der Pflichtfachprüfungen und der Studienarbeit gestellt werden.

(5) Das Thema der Arbeit und der Zeitpunkt der Themenstellung sind beim Prüfungsausschuß aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Monate. In besonderen Härtefällen kann auf An-

trag der Prüfungsausschuß gestatten, daß die Bearbeitung befristet ausgesetzt wird.

(7) Das Thema der Diplomarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

## **§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungsausschuß einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei Einreichung der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet; die Person, die nach § 23 Abs. 2 das Thema der Diplomarbeit festgelegt hat, ist zur oder zum Prüfenden zu bestellen. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Eine Prüfende oder ein Prüfender muß Professorin oder Professor des Fachbereichs Elektrotechnik sein. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab oder hat eine Prüfende oder ein Prüfender die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor des Fachbereichs Elektrotechnik als Prüfende oder Prüfender zu bestellen.

(4) Die Diplomarbeit muß innerhalb von drei Monaten bewertet werden.

(5) Die Note der Diplomarbeit ist der Durchschnitt der von den Prüfenden gegebenen Noten.

(6) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn nicht mindestens zwei Prüfende sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

## **§ 25 Fachnoten und Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel der Noten aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit gebildet. Der Gewichtungsfaktor des drit-

ten Wahlpflichtfaches ist eins, der der übrigen Fachprüfungen ist jeweils zwei, und der der Diplomarbeit ist vier.

(2) Bei überragenden Leistungen mit einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 26 Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Ergebnis der Studienarbeit wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht in die Ermittlung der Gesamtnote nach § 25 Abs. 1 miteinbezogen. § 18 gilt entsprechend.

(2) In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit sowie die Bezeichnung der Studienrichtung aufgenommen.

### **§ 27 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der oder dem Fachbereichsvorsitzenden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 28 Ungültigkeit einer Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht

erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag wird auch vor Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in Prüfungsklausuren gewährt.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen einer oder eines Prüfenden sowie der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuß.

### **§ 30**

#### **Übergangsregelung**

Begonnene Prüfungsverfahren können auf Antrag nach der geänderten Ordnung fortgesetzt werden.

Saarbrücken, 19. Oktober 1998

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr.jur. Günther Hönn

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2000	Nr. 23
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung Elektrotechnik,  
Bachelor- und Master-Prüfung. Vom 14. Juli 1999 .....

316

## **Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung Elektrotechnik Bachelor- und Master-Prüfung**

**Vom 14. Juli 1999**

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998 (Dienstbl. S. 247) erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Grundsätze**

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II verleiht neben den akademischen Graden „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, auf Grund der in der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik (Diplomprüfungsordnung), der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und in dieser Ergänzungsordnung geregelten Prüfungen die akademischen Grade „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, und „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (2) Die Prüfungs- und die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik findet Anwendung, soweit diese Ergänzungsordnung für die Bachelor- und die Master-Prüfung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Leistungspunkten dokumentiert. Sie werden durch Studien- und durch Prüfungsleistungen mit unbenoteten und benoteten Leistungspunkten erworben.

#### **§ 2**

##### **Regelstudienzeit, Prüfungen und Voraussetzungen für die Verleihung von Graden**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des letzten Prüfungsteils der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit nach § 5 und der berufspraktischen Tätigkeit nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 beträgt sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des letzten Prüfungsteils der Master-Prüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 beträgt drei Semester.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen. Die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ setzt voraus: Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und mehrerer Fachprüfungen (nach § 4) sowie den erfolgreichen Abschluss einer Studienarbeit (Bachelor-Arbeit nach § 5).
- (4) Die Master-Prüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen und der Master-Arbeit.

### **II. Bachelor-Prüfung**

#### **§ 3**

##### **Umfang, Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung gilt § 19 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus fünf Fachprüfungen in Pflichtfächern.
- (3) Die Pflichtfachprüfungen können auf bis zu zwei Prüfungsabschnitte aufgeteilt werden.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus:
  1. den Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 14 Wochen (8 Wochen Grundpraxis und 6 Wochen Fachpraxis), nachzuweisen durch eine Bescheinigung der oder des Beauftragten für die berufspraktische Tätigkeit,
  2. die erfolgreiche Teilnahme an zwei Praktika mit je 6 unbenoteten Leistungspunkten aus dem Angebot der jeweiligen Studienrichtung,
  3. die erfolgreiche Teilnahme an drei Pflichtfachprüfungen nach § 4 Abs. 1.

#### § 4

##### Fachprüfungen und Prüfungsverfahren

(1) Pflichtfächer sind

a) in der Studienrichtung Informationstechnik:

1. Theoretische Elektrotechnik I, II mit 9 benoteten Leistungspunkten
2. Systemtheorie, I, II mit 10,5 benoteten Leistungspunkten
3. Elektronik I, II mit 10,5 benoteten Leistungspunkten
4. Nachrichtentechnik I, II mit 9 benoteten Leistungspunkten
5. Hochfrequenztechnik I, II mit 9 benoteten Leistungspunkten

b) in der Studienrichtung Automatisierungstechnik:

1. Theoretische Elektrotechnik I, II mit 9 benoteten Leistungspunkten
2. Systemtheorie, I, II mit 10,5 benoteten Leistungspunkten
3. Elektronik I, II mit 10,5 benoteten Leistungspunkten
4. Prozessautomatisierung I, II mit 9 benoteten Leistungspunkten
5. Elektrische Energietechnik I, II mit 9 benoteten Leistungspunkten

(2) Für das Prüfungsverfahren gilt jeweils § 21 Abs. 11 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.

#### § 5

##### Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine benotete Studienleistung mit 12 benoteten Leistungspunkten. Die Bachelor-Arbeit wird unter Anleitung ausgeführt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel drei Monate) ein Problem aus einem Fachgebiet der Elektrotechnik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen.

(2) § 23 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Abschluss der Pflichtfachprüfungen gestellt werden.

#### § 6

##### Gesamtnote

Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel der Noten aus den Fachprüfungen der Pflichtfächer und der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gebildet. Der Gewichtungsfaktor der Fachprüfungen ist jeweils zwei und der der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist 15.

#### § 7

##### Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung und dem Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit werden in das Zeugnis aufgenommen. Die Note wird jedoch nicht in die Ermittlung der Gesamtnote miteinbezogen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.

(4) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### III. Master-Prüfung

#### § 8

##### Zulassung

(1) Die Zulassung zur Master-Prüfung setzt voraus:

1. den Bachelor-Grad nach dieser Ergänzungsordnung oder
2. einen anderen gleichwertigen Bachelor-Grad oder
3. eine andere gleichwertige Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder
4. den Grad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur (FH)“ einer Fachhochschule mit mindestens der Note „gut“.

(2) § 13 Abs. 5 bis 7 der Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend.

#### § 9

##### Umfang, Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus fünf Fachprüfungen, davon zwei in Pflichtfächern mit zusammen mindestens 18 benoteten Leistungspunkten, und drei in Wahlpflichtfächern mit zusammen mindestens 18 benoteten Leistungspunkten, sowie aus der Master-Arbeit mit 30 benoteten Leistungspunkten.

(2) Die Pflichtfachprüfungen müssen in einem Prüfungsabschnitt absolviert werden.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus:

1. eine berufspraktische Tätigkeit von 12 Wochen, nachzuweisen durch eine Bescheinigung der oder des Beauftragten für die berufspraktische Tätigkeit,
2. die erfolgreiche Teilnahme an zwei Praktika mit je 6 unbenoteten Leistungspunkten aus dem Angebot der Elektrotechnik,
3. die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtfachprüfungen nach § 10 Abs. 1.

#### **§ 10**

##### **Fachprüfungen und Prüfungsverfahren**

(1) Pflichtfächer sind zwei weitere Pflichtfächer aus dem Diplomstudengang, die nicht bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für das erste und zweite Wahlpflichtfach gilt § 21 Abs. 9 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.

(3) Für das dritte Wahlpflichtfach gilt § 21 Abs. 10 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.

(4) Für das Prüfungsverfahren gilt jeweils § 21 Abs. 11 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.

#### **§ 11**

##### **Master-Arbeit**

Für die Master-Arbeit gelten die §§ 23 und 24 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.

#### **§ 12**

##### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung und dem Datum der Unterzeichnung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(3) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### **§ 13**

##### **Anerkennungs- und Übergangsregelung**

(1) Identische Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Diplom-Studiengang werden für die Bachelor- bzw. Master-Prüfung anerkannt. Identische Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Bachelor-Studiengang werden für die Diplomprüfung anerkannt.

(2) Ein Wechsel zwischen Diplom- und Bachelor-Studiengang ist vor Abschluss derselben jederzeit möglich. Nach dem Erwerb des Bachelor-Grades ist ein Weiterstudium nur zum Erwerb des Master-Grades möglich.

(3) Studierende, die entweder die Diplomprüfung oder die Bachelor- und die Master-Prüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Universität des Saarlandes erfolgreich abgelegt haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sich die akademischen Grade „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ sowie „Bachelor of Science“ zusammen mit „Master of Science“ im betreffenden Studiengang jeweils entsprechen.

##### **§ 14**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. September 2000

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Günter Hönn